

10./I. 1917

Die Einziehung der Nickelzwanzig-
hellerstücke.] Wir erhalten folgende Zuschrift: „Durch
Erlaß des Finanzministeriums wurden die Nickelmünzen ab
1. Januar außer Zirkulation gesetzt und sollen vom 1. April
1917 an überhaupt für ungültig erklärt werden. Als Direktor
der Kreditunion in Lemberg, die einige tausend Heimsparbüchser
vergeben hat, ist mir bekannt, daß ein großer Teil dieser Spar-
büchsen, welche in Verwahrung von zur Militärdienstleistung
eingerückten Personen waren, zur Entleerung nicht herangezogen
werden kann, da diese Personen von der Verfügung weder
Kenntnis erhalten, noch auch sogar, wenn sie davon erfahren,
imstande wären, ihre Sparbüchsen zur Ausschüttung in die Bank
zu bringen. Nun bestehen die Sparpfennige dieser Leute
meistens in Nickelgeld, welches dann bei ihrer Heimkehr nach
treuer Dienstleistung wertlos sein würde. Gewiß hatte dieser
Erlaß nicht die Absicht, unsere braven Soldaten zu schädigen,
und ich glaube, daß die Veröffentlichung dieses Hinweises auf
gewiß nicht vorhergesehene Folgen genügen wird, um die maß-
gebenden Faktoren zu bestimmen, die Ungültigkeitserklärung
von Nickelmünzen aufzuheben, zumindest für solche Nickel-
münzen, welche von Geldinstituten, die Sparbüchsen ausgaben,
bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis sechs Monate nach
der allgemeinen Demobilisierung eingeliefert werden. Hoch-
achtungsvoll Julius Eisler, Lemberg.“